2. Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

13.02.2017 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 02.02.2017

- Bekanntmachung -

zur 2. Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Montag, dem 13.02.2017 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Beschluss über die Zulassung des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017	2017025/1
2.6	Weitere forstliche Vorgehensweise in der Fasanerie und im Ziethebusch entsprechend dem Betriebswerk für den Stadtwald Köthen	2017022/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Sobetzko
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/2.So/001

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **17/StR/2.So/001**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **2. Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 13.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Beschluss über die Zulassung des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) stellt fest, dass das am 03.01.2017 eingereichte Bürgerbegehren unzulässig ist.

- Beschluss wurde abgelehnt -

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/2.So/002

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **17/StR/2.So/002**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **2. Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 13.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Weitere forstliche Vorgehensweise in der Fasanerie und im Ziethebusch entsprechend dem Betriebswerk für den Stadtwald Köthen

Beschlusstext

Der Stadtrat hebt den Beschluss des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses vom 27.07.2016 zur Durchforstung von ca. 8,7 ha in der Fasanerie in Köthen auf. Weiterhin beschließt der Stadtrat für die Fasanerie, dass keine forstlichen Maßnahmen bis zur Fertigstellung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Untere Naturschutzbehörde für den geschützten Landschaftsbestandteil Fasanerie durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Ziethebusch in Köthen bis zur Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption entweder durch die Stadt Köthen (Anhalt) oder durch eine übergeordnete sachlich zuständige Behörde. Ausgenommen hiervon sind:

1. Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Köthen (Anhalt)
2. und die notwendige Jungdurchforstung der vorhandenen Aufforstungsfläche in der Abteilung a 1 aus dem Jahre 2002.
3. Die vorhandene Aufforstungsfläche aus dem Jahr 1999 in der Abteilung a 7 ist in der Pflegesaison 2017/2018 von wachstumshindernden Großbäumen nach Vorgabe durch das Betreuungsforstamt Dessau-Roßlau freizustellen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**13.02.2017**
Sitzung	:	**2. Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017022/1**
TOP 2.6	:	**Weitere forstliche Vorgehensweise in der Fasanerie und im Ziethebusch entsprechend dem Betriebswerk für den Stadtwald Köthen**

Protokolltext

Antrag StR Reisbach: Streichung der Punkte 1-3
Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen, keine Enthaltung

Antrag StRn Buchheim: Erweiterung der Arbeitsgruppe um jeweils einen Vertreter aus jeder Fraktion
Abstimmungsergebnis: 29 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, keine Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**13.02.2017**
TOP	**2.6**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**32**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	**3**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 14.02.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**13.02.2017**
Sitzung	:	**2. Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017025/1**
TOP 2.5	:	**Beschluss über die Zulassung des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**13.02.2017**
TOP	**2.5**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**32**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**11**
Nein-Stimmen	**14**
Enthaltungen	**7**

Beschluss	**abgelehnt**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 14.02.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017022/1

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **13.02.2017** TOP: **2.6**
Amt: **Amt 73**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017022/1**
	Az.:	erstellt am: **30.01.2017**

Betreff

Weitere forstliche Vorgehensweise in der Fasanerie und im Ziethebusch entsprechend dem Betriebswerk für den Stadtwald Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.02.2017: Stadtrat	13.02.2017	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		03.02.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat hebt den Beschluss des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses vom 27.07.2016 zur Durchforstung von ca. 8,7 ha in der Fasanerie in Köthen auf. Weiterhin beschließt der Stadtrat für die Fasanerie, dass keine forstlichen Maßnahmen bis zur Fertigstellung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Untere Naturschutzbehörde für den geschützten Landschaftsbestandteil Fasanerie durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Ziethebusch in Köthen bis zur Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption entweder durch die Stadt Köthen (Anhalt) oder durch eine übergeordnete sachlich zuständige Behörde. Ausgenommen hiervon sind:

1. Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Köthen (Anhalt)
2. und die notwendige Jungdurchforstung der vorhandenen Aufforstungsfläche in der Abteilung a 1 aus dem Jahre 2002.
3. Die vorhandene Aufforstungsfläche aus dem Jahr 1999 in der Abteilung a 7 ist in der Pflegesaison 2017/2018 von wachstumshindernden Großbäumen nach Vorgabe durch das Betreuungsforstamt Dessau-Roßlau freizustellen.

Gesetzliche Grundlagen:
Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt als Sachverhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 unter der Vorlagen-Nr. 2017025/1 das Bürgerbegehren vom 03.01.2017 zur Fasanerie und zum Ziethebusch mangels eines dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechenden Kostendeckungsvorschlags für gescheitert erklärt.

Entsprechend der vorgelegten Prüfung der Verwaltung war das Bürgerbegehren inhaltlich nach den Vorschriften des § 26 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt nicht zulässig. In Anerkennung des Willens der am Bürgerbegehren teilnehmenden Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich die Verwaltung freiwillig,

1. bis zur Fertigstellung der durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Untere Naturschutzbehörde noch zu erarbeitenden Pflege- und Entwicklungskonzeption für den geschützten Landschaftsbestandteil Fasanerie und

2. einer gleich gelagerten Pflege- und Entwicklungskonzeption für den Ziethebusch, welche entweder durch die Stadt Köthen (Anhalt) als Grundstückseigentümer oder durch eine übergeordnete sachlich zuständige Behörde zu erarbeiten ist,

in den zuvor genannten Anlagen keine Arbeiten entsprechend des Betriebswerkes für den Stadtwald Köthen (Anhalt) durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Verkehrsicherungspflicht der Stadt Köthen (Anhalt) in den betreffenden Anlagen. Diese werden nach Vorlage eines entsprechenden Einzelbaumgutachtens durch einen geeigneten Sachverständigen bei der Unteren Naturschutzbehörde und bei der Unteren Denkmalschutzbehörde angezeigt.

Aufgrund der Tatsache, dass ca. 2 Jahre in der Fasanerie damit verbunden keine forstlichen Maßnahmen durchgeführt werden, wurde Rücksprache mit dem Betreuungsforstamt Dessau-Roßlau gehalten. Hinsichtlich der verzögerten Entnahme des unerwünschten Spitzahorns sieht das Betreuungsforstamt keine negativen Folgen für die Fasanerie. Zwingend erforderlich ist aber aus Sicht des Betreuungsforstamtes die Freistellung der vorhandenen Aufforstungsfläche in der Abteilung a 7 von Schatten werfenden Großbäumen am Rand der Aufforstungsfläche. Da diese Maßnahme in der jetzigen Pflegesaison zeitlich und firmentechnisch nicht mehr realisiert werden kann, ist aus Sicht des Betreuungsforstamtes eine Realisierung in der Pflegeperiode 2017/2018 notwendig, sonst droht hier ein Totalverlust dieser Aufforstungsfläche.

Für die Fasanerie beabsichtigt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld entsprechend den Vorschriften zum geschützten Landschaftsbestandteil Fasanerie die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption. Dazu wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld im November 2016 eine Maßnahmen begleitende Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Vertreten sind hier neben Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde und in ihrem Auftrag tätige Sachverständige seitens der Bürgerinitiative/des Bürgerbündnisses die Herren Stahl, Gahler und Scholz sowie seitens der Stadt Köthen (Anhalt) Frau Rauer als Baudezernentin sowie Herr Reinke als Amtsleiter des Umweltamtes. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erstellt diese Pflege- und Entwicklungskonzeption als Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des übertragenden Wirkungskreises. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind dann für die Stadt Köthen (Anhalt) als Eigentümer des geschützten Landschaftsbestandteils Fasanerie bindend.

Unabhängig vom gescheiterten Bürgerbegehren zur Fasanerie und zum Ziethebusch ist es aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) nicht erforderlich, parallel zur Konzeption des

Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Untere Naturschutzbehörde eine eigene Konzeption zu erarbeiten. Zudem würde eine eigene Konzeption der Stadt Köthen (Anhalt) der Genehmigungspflicht durch die Untere Naturschutzbehörde und durch die Untere Denkmalschutzbehörde unterliegen. Die Interessen der Stadt Köthen (Anhalt) für die Fasanerie sind entsprechend der Besetzung der Arbeitsgruppe gewahrt.

Für den Ziethebusch liegt außer dem Betriebswerk noch keine entsprechende Pflege- und Entwicklungskonzeption vor, und zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht geplant, diese zu erstellen. Auf diesem Wege verpflichtet sich die Stadt Köthen (Anhalt) ebenfalls freiwillig, im Ziethebusch bis auf Maßnahmen der Verkehrssicherung keine forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017025/1

Dezernat: **Dezernat 3**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **13.02.2017** TOP: **2.5**
Amt:	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017025/1**
	Az.:	erstellt am: **31.01.2017**

Betreff

Beschluss über die Zulassung des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.02.2017: Stadtrat	13.02.2017	abgelehnt

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		03.02.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) stellt fest, dass das am 03.01.2017 eingereichte Bürgerbegehren unzulässig ist.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 26 ff. Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Ausführung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist der anliegenden Darstellung zu entnehmen.

Anlage 1 - Prüfergebnis zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.pdf

Anlage 2 - Bürgerbegehren vom 03.01.2017.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 2. Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 16.02.2017

Die Sitzung fand statt:

Datum :	13.02.2017	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	19:37	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	32 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Bernd Hauschild (OB), (OB) Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3) Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6) Jürgen Richter (AL), (Amt 10) Dana Rösler (AL), (Amt 20) Oliver Reinke (AL), (Amt 73) Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro) Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro) Anja Kahlmeyer(Prot), (Ratsbüro)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	Mitteldeutsche Zeitung, Regionalfernsehen Bitterfeld-Wolfen, mehrere Einwohner
Tagungsleitung :	Renate Schmidt | Beisitzer: Thomas Gahler
Schriftführer :	Anja Kahlmeyer

Stadtratsvorsitzender	**Oberbürgermeister**	**Protokollführerin**
Dr. Werner Sobetzko	Bernd Hauschild	Anja Kahlmeyer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Beschluss über die Zulassung des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017	2017025/1
2.6	Weitere forstliche Vorgehensweise in der Fasanerie und im Ziethebusch entsprechend dem Betriebswerk für den Stadtwald Köthen	2017022/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1 Einwohnerfragestunde

Herr **Hartmut Stahl** begründet das Einbringen des Bürgerbegehrens und erklärt den Standpunkt des Bürgerbündnisses zum Thema Fasanerie.

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Die **Stadtratsvorsitzende** stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Stadtrat mit 32 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHER TEIL

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.12.2016 (öffentlicher Teil) wird bei 2 Enthaltungen bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

In der **Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 12.01.2017** wurden im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:
- Beschluss zur Gebührenkalkulation im Abrechnungsgebiet Crüchern
- Beschluss zur Änderung der Entwässerungssatzung
- Beschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
- Beschluss zur Erstreckungssatzung
- Beschluss zur Wahl des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2016

Zu Anfragen und Anregungen aus vorangegangenen Sitzungen:
StR Lehmann *bat darum, die Aufgänge der Tiefgarage Wallstraße reinigen zu lassen.*
Die Treppenaufgänge in den Tiefgaragen sind vereinbarungsgemäß 1x wöchentlich zu wischen, ansonsten 1x täglich vom Mitarbeiter der Fa. City-Schutz GmbH zu kehren. Die Treppenhäuser sind im Januar gewischt bzw. gekehrt worden, jedoch erst, nachdem der Mitarbeiter angemahnt wurde, seinen Arbeitsaufgaben nachzukommen. Die Verwaltung wird dies zukünftig verstärkt kontrollieren.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

Der Stadtrat führte seine 16. Sitzung am 15. Dezember 2016 durch.
Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:
Beschluss-Nr. 16/StR/16/013
Umschuldung eines Restkredites per 30.03.2017 in Höhe von 3.224.424,08 €

Beschluss-Nr. 16/StR/16/014
Umschuldung eines Restkredites per 31.10.2017 in Höhe von 641.829,58 €
Beschluss-Nr. 16/StR/16/015
Unbefristete Niederschlagung einer Forderung
Beschluss-Nr. 16/StR/16/016
Unbefristete Niederschlagung einer Forderung
Beschluss-Nr. 16/StR/16/017
Unbefristete Niederschlagung einer Forderung

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss führte seine 22. Sitzung am 1. Februar 2017 durch.
Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:
Beschluss-Nr. 17/BSU/22/005
Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2017 Aufteilung der Mittel für private Vorhaben
Beschluss-Nr. 17/BSU/22/006
Sanierungswirtschaftsplan 2017 Aufteilung der Mittel für private Vorhaben
Beschluss-Nr. 17/BSU/22/007
Vergabe Grünpflegeleistungen Los 1, Gewerbegebiet Ost

2.5 Beschluss über die Zulassung des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017

StR Reisbach beantragt namentliche Abstimmung.

StR Maaß beantragt eine Auszeit.

Pause von 18:55 - 19:03 Uhr

StR Heeg führt aus, dass er inhaltlich der Auffassung ist, dass das Bürgerbegehren eine Täuschung darstellt. Den Bürgern wurden zwei Ziele verkauft. Erstens, die Fasanerie muss ordentlich aussehen und 2. die Fasanerie muss naturbelassen sein. In diesem Jahr sollten Pflegemaßnahmen an den Eichenanpflanzungen der letzte Jahre durchgeführt werden. Da dies nicht getan werden konnte, sieht er die Gefahr, dass diese Eichen eingehen. Nichtsdestotrotz ist er der Auffassung, dass die Bürger unserer Stadt mündig sind, über den Inhalt des Bürgerbegehrens abstimmen zu können. Deshalb folgt die Mehrheit der CDU-Fraktion der Verwaltung nicht, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären.

StR Schönemann führt aus, dass es leicht fällt, der sachlichen Argumentation der Bürgerinitiative zu folgen, Probleme bereitet jedoch die Wortwahl und der provozierende Ton. Der Stadtrat ist kein Tribunal und richtet auch nicht über etwas. Der Stadtrat befindet nach bestem Wissen und Gewissen über eine Sache.
Ansätze des Bürgerbegehrens sind bereits umgesetzt. Die Aussetzung der Aktivitäten bis 31.12.2017 wurde beschlossen. Eine Arbeitsgruppe wurde gegründet. Er versteht deshalb nicht die provokante Rede und erklärt, dass sich die FDP/Grüne-Fraktion unter Zustimmung der sachlichen Belange enthalten wird.

StR Raubaum empfindet das von Herrn Stahl verwendete Vokabular als Beleidigung für alle, die sich für die Belange der Stadt einsetzen. Das Ziel des Bürgerbegehrens ist erreicht, deshalb versteht er den Sinn des Bürgerbegehrens nicht.

StR Maaß teilt die Ansicht seiner Vorredner bzgl. des Vokabulars. Wenn gemeinsam nach einer Lösung gesucht wird, ist der derzeitige Umgang miteinander nicht zielführend. Er ist nach wie vor der

Ansicht, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen der Fachleute im forstwirtschaftlichen Einrichtungswerk richtig sind. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens drückt nicht das genaue Ziel aus. StR Maaß denkt, wenn der heutige Beschluss und auch die Ergebnisse der Arbeitsgruppe oder ein neues Gutachten nicht 100%ig den Wünschen der Bürgerinitiative entspricht, wird diese Diskussion demnächst erneut geführt. Aber: Durch Nichtstun wird der Bestand der Fasanerie auch nicht gerettet.

StR Reisbach erläutert, warum die Bürgerinitiative das zweite Bürgerbegehren initiiert hat. Was ist passiert nach dem ersten Bürgerbegehren? Die Initiative wurde eingestellt, es gab Absprachen, wie es weitergeht in der Fasanerie. Deshalb fand damals kein Bürgerentscheid statt. Nach den Beschlüssen des BSU gab es einen Kahlschlag. Der Stadtrat sollte überdenken, dass die gefassten Beschlüsse nicht richtig waren und die Verwaltung sollte Fachleute darüber befinden lassen.

Herr Frolow erläutert das streng formalisierte Verfahren, welches auch in der Vorlage beschrieben wird. Die Verwaltung kommt zu der Entscheidung, dass das Bürgerbegehren nicht zulässig ist. Das ist eine gebundene Entscheidung. Eine andere Entscheidung ist gesetzlich nicht möglich.

Abstimmungsergebnis: 11 / 14 / 7 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der **Obm** erklärt, dass er dem soeben gefassten Beschluss entspr. § 65 (3) KVG LSA widersprechen muss, weil er der Auffassung ist, der Beschluss ist rechtswidrig. Dies wird den Stadträten entsprechend schriftlich mitgeteilt.

2.6 Weitere forstliche Vorgehensweise in der Fasanerie und im Ziethebusch entsprechend dem Betriebswerk für den Stadtwald Köthen

StR Reisbach stellt den Antrag, die Punkte 1-3 des Beschlussvorschlages zu streichen. Als Begründung führt er an, dass Punkt 1 nicht im Beschluss aufgeführt werden muss, da die Stadt sowieso für die Verkehrssicherheit verantwortlich ist. Zu Punkt 3 sieht er bis Oktober keinen Handlungsbedarf. Die AG Fasanerie sollte erst einmal aktiv werden.
Weiterhin stellt er die Frage, ob die Fördergelder von Seiten des Landkreises schon beantragt und genehmigt wurden.

StR Heeg erklärt, dass es darum geht, die in den letzten Jahren gepflanzten jungen Eichen gedeihen zu lassen. Er versteht nicht, warum diese Eichen jetzt kaputt gemacht werden sollen. Deshalb die Frage an die Verwaltung: Gehen die Eichen ein, wenn wir sie nicht pflegen oder sind sie stark genug um zu überleben?

Frau Rauer erklärt, dass die Verwaltung das Betreuungsforstamt befragt hat, was passiert, wenn keine der geplanten Maßnahmen durchgeführt werden. Hinsichtlich der geplanten Entfernung der Ahornbäume aus dem Fasaneriebestand wurde geantwortet, dass ein Jahr Verzögerung kein Problem sei, aber hinsichtlich der Aufforstungsfläche A7 aus dem Jahre 1999 ist festzustellen, dass diese bereits beginnt einzugehen, weil ihr die Sonne zum Entwickeln fehlt. Deshalb schlug das Betreuungsforstamt vor, dort die am Rande stehenden Altbäume zu entnehmen. Bzgl. der Jungdurchforstung der entspr. Punkt 2 der BV gibt es keinen Grund, diese nicht durchzuführen. Jungdurchforstung bedeutet, dass die zu dicht stehenden kleinen Bäumchen vereinzelt werden. Wenn diese Phase verpasst wird, wird auch diese Aufforstungsfläche gefährdet.

StRn Buchheim stellt den Antrag, die Arbeitsgruppe Fasanerie beim Landkreis um jeweils einen Vertreter aus jeder Fraktion zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis Antrag BI/FW: 3 / 29 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)
Abstimmungsergebnis Fraktion Die Linke: 29 / 3 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Abstimmungsergebnis: 29 / 3 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.7 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

-

Ende öffentlicher Teil: 19:32 Uhr

Tagesordnung
der
2. Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am 13.02.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Beschluss über die Zulassung des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017	2017025/1
2.6	Weitere forstliche Vorgehensweise in der Fasanerie und im Ziethebusch entsprechend dem Betriebswerk für den Stadtwald Köthen	2017022/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-